

 Bitte vollständig ausfüllen, unterschreiben und spätestens 3 Werktage vor Mietbeginn an o.g. Adresse senden oder in guter Qualität scannen und per Mail an albhaus@alpenverein-stuttgart.de
 Sie erhalten das Blatt unterschrieben und gestempelt zurück – führen Sie dieses vor Ort bei sich – es ist die Legitimation für Sie und ihre Gäste gegenüber Ordnungskräften

Mieter Name, Vorname _____ Miete von: _____ bis: _____

Tel. und E-Mail _____

Alle Gäste: Name, Vorname in Klarschrift	Kontakt (Telefon oder E-Mail)
1. Mieter (siehe oben)	(siehe oben)
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	
21	
22	
23	
24	
25	(max. 25 Pers. inkl. Mieter)

Erklärung des Mieters:

- Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit aller Angaben und gewährleiste die Einhaltung der rechts stehenden Regeln durch mich und alle Teilnehmer. Wir erscheinen nicht, wenn wir uns krank fühlen oder wenn wir in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer infizierten Person hatten.
- Covidbeauftragter: Als Mieter übernehme ich persönlich die Aufgabe und Verantwortung, für alle Gäste bei deren Ankunft das Vorliegen eines gültigen, vollständigen Nachweises zum Status „Geimpft oder Genesen“ aktiv zu prüfen. Nur Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind als Mieter und Gäste zugelassen. Ich verpflichte mich ebenso selbst nur unter Einhaltung dieser Voraussetzungen das Mietverhältnis anzutreten. Einen entsprechenden Nachweis werde ich bei Hüttenübergabe dem Beauftragten der Sektion vorzeigen.
- Wir sind einverstanden, dass die Teilnahme dokumentiert und die Dokumentation vom Verein aufbewahrt wird, dieses Einverständnis habe ich als Mieter von allen Gästen eingeholt.
- Ich bin mir bewusst, dass die Vermietung vorbehaltlich Änderungen behördlicher Bestimmungen erfolgt. Sollte die Vermietung aus diesem Grund unmöglich werden, wird der Mietpreis abzgl. einer Verwaltungsgebühr von € 25,- rückerstattet. (die allg. Stornobedingungen bleiben unberührt)

Ich habe obenstehende Punkte 1-4 gelesen und verstanden und bestätige diese hiermit. Die Aufgabe als Covidbeauftragter (Pkt. 2) werde ich gewissenhaft wahrnehmen.

Bestätigung: Unterschrift / Stempel DAV Sektion Stuttgart



(Datum, Unterschrift des Mieters)

Bitte beachten: Die Angaben können nach Absenden des Formulars nicht nochmals geändert werden!

Corona-Regeln für den Albhaus-Aufenthalt

(formatbedingt kleingedruckt, auf S. 2 identischer Text in großer Schrift)

Das Albhaus kann von Mitgliedern der DAV Sektion Stuttgart für sich und ihre Gäste von Freitagnachmittag bis Sonntag gemietet werden. Dabei übernimmt der Mieter für sich und alle Gäste die strikte Einhaltung aller Regeln der Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>), entsprechend ihrer Gültigkeit zum Mietzeitpunkt im Landkreis Esslingen sowie ggf. weiterer vor Ort gültiger Regelungen. Der Mieter verpflichtet sich, die Kontaktdaten aller Gäste vorab der DAV Sektion Stuttgart zu melden. Die Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der behördlichen Angaben erhoben, gespeichert und nach vier Wochen gelöscht.

Mieter ist Covidbeauftragter: Für Beherbergung und Aufenthalt im Albhaus gilt die 2G-Regel. Der Mieter übernimmt persönlich die Aufgabe und Verantwortung, für all seine Gäste bei deren Ankunft das Vorliegen eines gültigen, vollständigen Nachweises zum Status „Geimpft oder Genesen“ zu prüfen. Nur Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind als Mieter und Gäste zugelassen. Der Mieter übernimmt seinerseits die Verpflichtung nur unter Einhaltung dieser Voraussetzungen selbst das Mietverhältnis anzutreten. Ein entsprechender Nachweis ist bei Ankunft und Hüttenübergabe dem Beauftragten der Sektion vorzuzeigen.

Zum Aufenthalt legitimierte Personen: Der Aufenthalt im Albhaus und im zugehörigen Gelände ist begrenzt auf Personen, welche auf dem Reservierungsformular vom jeweiligen Mieter mit Namen und Kontakt eingetragen sind und durch Geschäftsstelle mittels Unterschrift und Stempel bestätigt sind. Der Mieter hat dieses Legitimationspapier vor Ort bei sich zu tragen und ggf. auch Ordnungskräften vorzuzeigen.

Gemeinschaftseinrichtungen: Halten Sie den Mindestabstand von mindestens 1,5 m ein. Halten Sie den Mindestabstand auch dadurch ein, dass Sie bei nicht baulich getrennten Einrichtungen lediglich jedes zweite Waschbecken, Spülbecken, Pissoir, etc. nutzen. In allen Gemeinschaftseinrichtungen (Küche, Toiletten, Duschen etc.) sowie auf den Verkehrsflächen im Haus, insbesondere Fluren und Treppenhäusern ist von allen Gästen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen.

Schlafräume: Es ist keine Bettwäsche vorhanden. Schlafsack, Leintuch und Kopfkissen müssen von jedem Gast verpflichtend mitgebracht werden. Verteilen Sie sich auf die geöffneten Schlafräume bestmöglich. Es ist immer größtmöglicher Abstand einzuhalten.

Gasträume: In den Gasträumen ist der Mindestabstand von 1,5 m konsequent zu beachten. Bei gutem Wetter bitte vornehmlich die Terrasse nutzen.

Küche: In der Küche dürfen sich maximal zwei Personen gleichzeitig aufhalten. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer MNB.

Durchlüften: Fenster der Gemeinschaftseinrichtungen sind geöffnet zu halten. Bitte auch im Gastraum und in den Zimmern regelmäßig lüften.

Allgemeine Verhaltensregeln: Achten Sie auf häufiges und gründliches Händewaschen. / Das Tragen einer MNB wird empfohlen. Bringen Sie diese Maske bitte selbst mit. / Beachten Sie die Nies- und Hustenetikette. / Händeschütteln und Umarmungen sind zu vermeiden. / Wo immer möglich, ist ein Abstand zu allen Anwesenden von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.

Sonstiges: Die allgemeinen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sind selbstständig zu beachten. Aufgrund der sich ständig ändernden Regelungen werden ggf. Anpassungen erfolgen müssen. Hierzu informieren Sie sich bitte auch selbstständig unter www.alpenverein-stuttgart.de/coronainfo.html.

Bitte beachten Sie, dass die dauerhafte Öffnung nur möglich sein wird, wenn sich alle Gäste an die vorgegebenen Regeln halten.

Corona-Regeln / Hygienekonzept für den Alnhaus-Aufenthalt

Das Alnhaus kann von Mitgliedern der DAV Sektion Stuttgart für sich und ihre Gäste von Freitagnachmittag bis Sonntag gemietet werden. Dabei übernimmt der Mieter für sich und alle Gäste die strikte Einhaltung aller Regeln der Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>), entsprechend ihrer Gültigkeit zum Mietzeitpunkt im Landkreis Esslingen sowie ggf. weiterer vor Ort gültiger Regelungen. Der Mieter verpflichtet sich, die Kontaktdaten aller Gäste vorab der DAV Sektion Stuttgart zu melden. Die Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der behördlichen Angaben erhoben, gespeichert und nach vier Wochen gelöscht.

Mieter ist Covidbeauftragter:

Für Beherbergung und Aufenthalt im Alnhaus gilt die 2G-Regel. Der Mieter übernimmt persönlich die Aufgabe und Verantwortung, für all seine Gäste bei deren Ankunft das Vorliegen eines gültigen, vollständigen Nachweises zum Status „Geimpft oder Genesen“ zu prüfen. Nur Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind als Mieter und Gäste zugelassen. Der Mieter übernimmt seinerseits die Verpflichtung nur unter Einhaltung dieser Voraussetzungen selbst das Mietverhältnis anzutreten. Ein entsprechender Nachweis ist bei Ankunft und Hüttenübergabe dem Beauftragten der Sektion vorzuzeigen.

Zum Aufenthalt legitimierte Personen

Der Aufenthalt im Alnhaus und im zugehörigen Gelände ist begrenzt auf Personen, welche auf dem Reservierungsformular vom jeweiligen Mieter mit Namen und Kontakt eingetragen sind und durch Geschäftsstelle mittels Unterschrift und Stempel bestätigt sind. Der Mieter hat dieses Legitimationspapier vor Ort bei sich zu tragen und ggf. auch Ordnungskräften vorzuzeigen.

Gemeinschaftseinrichtungen

Halten Sie den Mindestabstand von mindestens 1,5 m ein. Halten Sie den Mindestabstand auch dadurch ein, dass Sie bei nicht baulich getrennten Einrichtungen lediglich jedes zweite Waschbecken, Spülbecken, Pissoir, etc. nutzen. In allen Gemeinschaftseinrichtungen (Küche, Toiletten, Duschen etc.) sowie auf den Verkehrsflächen im Haus, insbesondere Fluren und Treppenhäusern ist von allen Gästen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen.

Schlafräume

Es ist keine Bettwäsche vorhanden. Schlafsack, Leintuch und Kopfkissen müssen von jedem Gast verpflichtend mitgebracht werden. Verteilen Sie sich auf die geöffneten Schlafräume bestmöglich. Es ist immer größtmöglicher Abstand einzuhalten.

Gasträume

In den Gasträumen ist der Mindestabstand von 1,5 m konsequent zu beachten. Bei gutem Wetter bitte vornehmlich die Terrasse nutzen.

Küche

In der Küche dürfen sich maximal zwei Personen gleichzeitig aufhalten. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer MNB.

Durchlüften

Fenster der Gemeinschaftseinrichtungen sind geöffnet zu halten. Bitte auch im Gastraum und in den Zimmern regelmäßig lüften.

Allgemeine Verhaltensregeln

Achten Sie auf häufiges und gründliches Händewaschen. / Das Tragen einer MNB wird empfohlen. Bringen Sie diese Maske bitte selbst mit. / Beachten Sie die Nies- und Hustenetikette. / Händeschütteln und Umarmungen sind zu vermeiden / Wo immer möglich, ist ein Abstand zu allen Anwesenden von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.

Sonstiges

Die allgemeinen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sind selbständig zu beachten. Aufgrund der sich ständig ändernden Regelungen werden ggf. Anpassungen erfolgen müssen. Hierzu informieren Sie sich bitte auch selbständig unter www.alpenverein-stuttgart.de/coronainfo.html.

Bitte beachten Sie, dass die dauerhafte Öffnung nur möglich sein wird, wenn sich alle Gäste an die vorgegebenen Regeln halten.